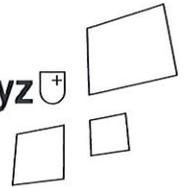


EINGANG

16. März 2022

Abt. Bau-Planung

kantonschwyz⁺



Beschluss Nr. 176/2022

Schwyz, 8. März 2022 / jh

Versandt am: 15. März 2022

Gemeinde Arth: Kommunalen Richtplan

Genehmigung

1. Sachverhalt

1.1 Mit Beschluss Nr. 676 vom 13. Dezember 2021 (Eingang 28. Dezember 2021) hat der Gemeinderat Arth den kommunalen Richtplan erlassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Die Genehmigungseingabe umfasst folgende Dokumente:

- Teilrichtplankarte Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, Ver- und Entsorgung vom 13. Dezember 2021 im Massstab 1 : 10 000;
- Teilrichtplankarte Verkehr vom 13. Dezember 2021 im Massstab 1 : 10 000;
- Teilrichtplankarte Fuss- und Radverkehr vom 13. Dezember 2021 im Massstab 1 : 10 000;
- Richtplantext vom 13. Dezember 2021;
- Grundlagenbericht vom 13. Dezember 2021;
- Übersicht Behandlung der Mitwirkungsanträge vom 5. Juli 2021;
- Behandlung der kantonalen Vorprüfung vom 13. Dezember 2021.

1.2 Zum kommunalen Richtplan haben sich mit Stellungnahmen vom 24. Januar 2022 das Baudepartement, das Umweltdepartement und das Amt für Landwirtschaft geäußert. Das Bundesamt für Strassen (12. Januar 2022), die Schweizerische Bundesbahnen AG (2. Februar 2022), der Bezirk Schwyz (10. Januar 2022) und das Amt für Kultur (26. Januar 2022) brachten keine Einwände vor.

1.3 Das Volkswirtschaftsdepartement stellt fest (§§ 13 und 28 Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 [PBG, SRSZ 400.100] und §§ 10 ff. Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997 [VVzPBG, SRSZ 400.111]):

1.4 Verfahrensablauf

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Arth wurde vom 18. September bis 18. Oktober 2020 zur Mitwirkung öffentlich aufgelegt (Amtsblatt Nr. 38 vom 18. September 2020, Seite 2328).

Die eingegangenen Anträge wurden von der Gemeinde behandelt und teilweise berücksichtigt. Die Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung ist am 8. September 2021 erfolgt. Der daraufhin überarbeitete kommunale Richtplan wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 676 vom 13. Dezember 2021 erlassen. Die Verfahrensvoraussetzungen nach § 11 VVzPBG sind erfüllt.

1.5 Gegenstand des kommunalen Richtplans

Der kommunale Richtplan Arth definiert die angestrebte räumliche Entwicklung der Siedlung, der Landschaft, des Verkehrs, der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie der Ver- und Entsorgung (§ 10 VVzPBG). Er dient der Gemeinde Arth als strategisches Instrument und bildet eine geeignete Grundlage zur gesamtheitlichen Lenkung der räumlichen Entwicklungen. Zu den einzelnen Themen ergibt sich was folgt:

1.5.1 Siedlung

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Arth wurde umfassend analysiert. Für die verschiedenen Quartiere wurden Leitsätze formuliert und Gebiete für die Innenentwicklung bezeichnet. Mit den verbindlichen Richtplanbeschlüssen wird die im Raumplanungsgesetz vorgegebene Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt. Für die im periurbanen Raum gelegenen Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) wird die kantonale Mindestdichte von 70 Einwohnern und Beschäftigten pro Hektare (E+B/ha), für jenes im urbanen Raum eine Dichte von 85 E+B/ha, vorgeschrieben.

Abweichend vom kantonalen Richtplan wurde im «Zayenfeld» ein SEG Wohnen mit einer Fläche von 0.3 ha ausgeschieden und im Gegenzug auf das SEG «Brüezigen» mit einer Fläche 0.45 ha verzichtet. Das SEG Arbeiten «Bernerhöhe» soll um 0.5 ha vergrössert und das SEG «Schwand» um dasselbe Mass verkleinert werden. Diese SEG sowie die SEG Arbeiten «Äschi» und «Chräli» weisen den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» auf. Die übrigen, mit dem kantonalen Richtplan übereinstimmenden SEG wurden festgesetzt.

1.5.2 Fruchtfolgeflächen und Landschaft

Die SEG beschlagen teilweise Fruchtfolgeflächen (FFF). In Kapitel 3.3.2 des Richtplantexts wird übereinstimmend mit der Beurteilung des Amts für Landwirtschaft festgehalten, dass für spätere Einzonungen, welche FFF beschlagen, durch die Gemeinde eine vertiefte Interessenabwägung vorzunehmen ist. Sofern diese zugunsten der Einzonung ausfällt, müssen die FFF andernorts gleichwertig kompensiert werden.

Das Umweltdepartement merkt an, dass in der Planlegende der Teilrichtplankarte Siedlung der Eintrag für die Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung mit demjenigen des kantonalen Naturschutzgebiets verwechselt wurde.

1.5.3 Verkehr

Für das Sachgebiet Verkehr wurde eine Schwachstellenanalyse vorgenommen und gestützt darauf der Handlungsbedarf definiert. Mit den Richtplankarten für den motorisierten Individualverkehr, für den öffentlichen Verkehr sowie für den Fuss- und Radverkehr hat die Gemeinde die Grundlagen für eine integrale Weiterentwicklung der verschiedenen Verkehrsträger geschaffen.

Gemäss dem Baudepartement können in der kommunalen Richtplanung keine Anordnungen auf dem Kantonsstrassennetz getroffen werden, wenn der kantonale Richtplan keine gleichlautende Massnahme enthält. Daher seien die Knotenoptimierungen und die Aufwertung der Strassenräume auf dem Kantonsstrassennetz (Richtplanbeschlüsse 4.1-D und 4.1-E, Koordinationsstand «Zwischenergebnis») zu streichen. Ferner empfiehlt das Baudepartement, die Sägelstrasse und

insbesondere die Steinerstrasse als wichtige Verkehrsverbindungen in den Teilrichtplankarten grafisch analog zur Steinerbergstrasse darzustellen.

Laut Richtplanbeschluss 4.1-F sollen die öffentlichen Parkieranlagen für den motorisierten Individualverkehr über das gesamte Gemeindegebiet betrachtet und nach Möglichkeit räumlich konzentriert werden. Hierfür sollen namentlich ein Masterplan Parkierung und ein Parkierungskonzept erarbeitet werden. Diese zentralen Anlagen werden ausserdem auf das Angebot der kombinierten Mobilität (4.4) abgestimmt, wobei auch der Schaffung von attraktiven Veloabstellplätzen besondere Beachtung geschenkt werden soll. Das Baudepartement erinnert, in diese Planungen auch die öffentlichen Parkplätze des Kantons einzubeziehen.

Zur Erschliessung des Gebiets «Tafelstatt» und des Ortsteils Arth ist eine neue Bahnhaltestelle angedacht (Beschluss 4.2-C, Koordinationsstand «Vororientierung»). Das Baudepartement verlangt, die Bahnhaltestelle ersatzlos aus dem kommunalen Richtplan zu entfernen, weil Bund und Kanton keine entsprechenden Planungen beabsichtigen. Die Erschliessung von Arth mit dem öffentlichen Verkehr sei durch die Buslinien 501 und 502 gewährleistet.

Beim Entflechtungsbauwerk (Beschluss 4.2-B) sei die Federführung auf das Bundesamt für Verkehr zu wechseln. Der Kanton Schwyz sei als beteiligte Stelle anzuführen. Für die Buslinien von Arth nach Immensee und nach Walchwil (Beschluss 4.2-D, Koordinationsstand «Vororientierung») sei die Zuständigkeit für die Planung und den Betrieb auf die Gemeinde Arth als zuständige Projektträgerin zu wechseln. Die Kantone Schwyz und Zug seien als beteiligte Stellen aufzuführen.

1.5.4 Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde Arth beantragt die Aufhebung des Deponiestandorts «Buosigen / Binzenrüti» (Richtplantext Beschluss 6.1). In der Teilrichtplankarte Siedlung wurde die Deponiezone als Ausgangslage beibehalten. In den beiden Teilrichtplankarten Verkehr sowie Fussgänger- und Radverkehr wurde der Deponiestandort jedoch entfernt, womit die Ausgangslagen in den Teilrichtplankarten nicht übereinstimmen.

2. Erwägungen

2.1 Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf § 13 Abs. 3 PBG die kommunalen Richtpläne und überprüft sie auf ihre Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit kantonalen Plänen (§ 10 Abs. 2 VVzPBG).

2.2 Die vom kantonalen Richtplan abweichenden SEG entsprechen bezüglich Erschliessung, Bebaubarkeit und Einpassung in die Landschaft mindestens gleichwertigen Lösungen. Weil die Abweichungen eine Fläche von mehr als 1.5 ha umfassen, wird die Gemeinde Arth eingeladen, in der bevorstehenden Anpassung des kantonalen Richtplans die Umlagerung des Siedlungsgebiets zu beantragen.

2.3 Die SEG Arbeiten «Äschi», «Chräli» und «Schwand» wurden dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zugewiesen. Sie können erst festgesetzt und für eine spätere Einzonung in Betracht gezogen werden, wenn die Vorgaben des rechtskräftigen kantonalen Richtplans erfüllt sind.

2.4 Sofern für künftige Einzonungen FFF beansprucht werden sollen, ist durch die Gemeinde eine vertiefte Interessenabwägung vorzunehmen. Fällt diese zugunsten der Einzonung aus, müssen die FFF gemäss dem Sachplan des Bundes gleichwertig kompensiert werden.

2.5 Die Knotenoptimierungen und die Aufwertung der Strassenräume auf dem Kantonsstrassennetz (Beschlüsse 4.1-D und 4.1-E) sowie die Bahnhaltestelle «Tafelstatt» (Beschluss 4.2-C) sind im kantonalen Richtplan nicht enthalten. Sie werden ohne Verbindlichkeit für den Kanton oder für Dritte zur Kenntnis genommen. Im Sinne der Transparenz wird die Gemeinde Arth eingeladen, bei den betroffenen Einträgen in allen Teilrichtplankarten und in den zugehörigen Objektblättern einen entsprechenden Vermerk anzubringen, dass sie gestützt auf den vorliegenden Beschluss (Erwägungen Ziffer 2.5 und Dispositiv Ziffer 2) nicht Bestandteil der Genehmigung sind.

2.6 In der Teilrichtplankarte Siedlung sind die Legendeneinträge für die Moorlandschaft und für das kantonale Naturschutzgebiet zu tauschen. Zudem sind die Sägel- und Steinerstrasse in allen Richtplankarten als Strassenverbindungen in die Ausgangslage aufzunehmen. Die Teilrichtplankarten Verkehr sowie Fussgänger- und Radverkehr sind redaktionell zu bereinigen und mit der Teilrichtplankarte Siedlung in Übereinstimmung zu bringen, indem der Deponiestandort «Buosigen / Binzenrüti» als Ausgangslage dargestellt wird.

2.7 Die Gemeinde Arth wird eingeladen, für die Erarbeitung des Parkierungskonzepts (Beschluss 4.1-F) das kantonale Hochbauamt als beteiligte Stelle zu ergänzen. Beim Entflechtungsbauwerk (Beschluss 4.2-B) ist die Federführung auf das Bundesamt für Verkehr zu ändern und der Kanton Schwyz ist als beteiligte Stelle aufzuführen. Für die Buslinien von Arth nach Immensee und Walchwil (Beschluss 4.2-D) ist die Zuständigkeit für die Planung und den Betrieb auf die Gemeinde zu wechseln. Die Kantone Schwyz und Zug sind als beteiligte Stellen beizuziehen. Ferner die Gemeinde eingeladen, das Langsamverkehrsnetz (Beschluss 4.3) in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen weiterzuentwickeln. Die Koordination der notwendigen Anpassungen erfolgt durch das Amt für Raumentwicklung.

2.8 Mit dem vorliegenden Planwerk kommt die Gemeinde Arth den Vorgaben des kantonalen Richtplans nach. Unter Berücksichtigung der im Dispositiv aufgeführten Anpassungen erweist sich der kommunale Richtplan als rechtmässig. Er kann genehmigt werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der kommunale Richtplan Arth wird genehmigt.

2. Die Knotenoptimierungen und die Aufwertung der Strassenräume auf dem Kantonsstrassennetz (Beschlüsse 4.1-D und 4.1-E) sowie die Bahnhaltestelle «Tafelstatt» (Beschluss 4.2-C) sind nicht Bestandteil der Genehmigung und werden ohne Verbindlichkeit für den Kanton oder für Dritte zur Kenntnis genommen.

3. Publikation der Beschlussziffern 1 und 2 im Amtsblatt.

4. Die Gemeinde Arth wird eingeladen, die Teilrichtplankarten und die Objektblätter gemäss den Erwägungen Ziffern 2.5 bis 2.7 anzupassen. Die Koordination erfolgt durch das Amt für Raumentwicklung.

5. Die Gemeinde Arth hat eine Staatsgebühr von Fr. 6000.-- zu entrichten.

6. Zustellung: Gemeinde Arth (2, unter Kostenerhebung von Fr. 6000.--); Bundesamt für Strassen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen; SBB Immobilien, Grundstücksmanagement, Riggensbachstrasse 8, 4600 Olten; Bezirk Schwyz.

7. Zustellung elektronisch: Baudepartement; Umweltdepartement; Amt für Kultur; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Redaktion Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber